

Reporting zur Risikoverteilung
 Erhebungsstufen Unternehmung und Konzern

Erhebung **LER_U, LER_K**
 Formulare **LER_01, LER_0**

Erläuterungen

I. Merkmale der Erhebung

| | | | |
|------------------------------|---|--|------------------|
| Erhebungszweck | Meldung von Klumpenrisiken | | |
| Rechtliche Grundlagen | Art. 100 und 102 Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) Art. 70 Abs. 4 Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR 954.11) FINMA-RS 19/1 "Risikoverteilung – Banken" | | |
| Auskunftspflicht | Erhebung | Auskunftspflicht | Formulare |
| | LER_U | Alle Banken und alle kontoführenden Wertpapierhäuser. Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Wertpapierhäuser sind befreit. | LER_01, LER_02 |
| | LER_K | Finanzgruppen, die der Gruppenaufsicht der FINMA unterstehen und in diesem Rahmen zur Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis verpflichtet sind. Untergeordnete Finanzgruppen nach Art. 11 ERV, sofern sie nicht von der FINMA von dieser Pflicht befreit wurden. | LER_01, LER_02 |
| Erhebungsstufe | Einzelbasis / konsolidierte Basis | | |
| Periodizität | Vierteljährlich für LER_U Halbjährlich für LER_K | | |
| Einreichfrist | Die Einreichfrist beträgt 6 Wochen nach Ablauf des Quartals oder des Halbjahres. | | |
| Mitwirkende | Die Nationalbank erhebt die Daten in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. | | |

II. Allgemeine Erläuterungen

Vierteljährliche oder halbjährliche Meldung (vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 ERV) der Positionen nach:

- (i) Art. 100 Abs. 4 ERV; und
- (ii) Art. 102 ERV. Nicht gemeldet werden müssen einzelne gruppeninterne Positionen mit einer Gesamtposition (vgl. Spalte AF des Formulars LER_[U/K]02) von weniger als 2% der Kapital-Bemessungsgrundlage der Bank. Diese müssen dennoch in das Total der gruppeninternen Positionen einbezogen werden.

Überschreitungen der Obergrenze infolge von erfassten Sicherheiten sind für einen Zeitraum ("Schonfrist") von längstens drei Monaten zulässig (vgl. FINMA-RS 2019/1, Rz 95–96). Solche Überschreitungen müssen **nicht** unverzüglich gemeldet werden. Falls jedoch eine solche Überschreitung noch am Stichtag besteht, so ist das Enddatum der dreimonatigen Schonfrist anzugeben (vgl. Spalte AH im Formular LER_[U/K]02).

III. Erläuterungen zu den Formularen

1. Formular LER_[U/K]01

| Position / Zeile | Bezeichnung | Erläuterung |
|-------------------|---------------------|---|
| | <i>Period</i> | Gemäss Art. 100 Abs. 1 ERV entspricht die "Periode" einem "Quartal" auf Einzelbasis bzw. einem "Halbjahr" auf konsolidierter Basis. Banken dürfen das Kernkapital entweder per Stichtag der <i>aktuellen</i> Periode (d.h. die Periode, auf die sich die Meldung bezieht) oder per Stichtag der vorangegangenen Periode verwenden (vgl. Art. 100 Abs. 3 Bst. b ERV). Das Kernkapital ist in der entsprechenden Zeile zu melden, d.h. entweder unter "Current period" oder "Previous period", nicht in beiden Zeilen . |
| 22 | Current period | Letzter Tag der aktuellen Periode (Quartal / Halbjahr), wenn das Kernkapital der aktuellen Periode verwendet wird. Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Meldung. |
| 23 | Previous period | Stichtag der vorangegangenen Periode (Quartal / Halbjahr), wenn das Kernkapital der vorangegangenen Periode verwendet wird. Dieses Datum entspricht nicht dem Stichtag der Meldung. |
| Position / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
| | <i>Capital base</i> | Kapital-Bemessungsgrundlage für die Obergrenze für Klumpenrisiken (vgl. Art. 95 Abs. 1 ERV). Alle Bestandteile der Bemessungsgrundlage müssen sich auf die gleiche Periode bzw. den gleichen Stichtag beziehen. (Hinweis: Diese Kapital-Bemessungsgrundlage sollte durchgängig verwendet werden für: die Berechnung der Obergrenze für Klumpenrisiken, Bestimmung der 10% Meldeschwelle für Klumpenrisiken sowie Bestimmung der 2% Meldeschwelle für gruppeninterne Positionen.) |
| K | Tier 1 capital | Kernkapital der Bank gemäss Art. 31–40 ERV. |
| L | Hidden reserves | Banken der Kategorien 4 und 5 können die im FINMA-RS 19/1, Rz 102, genannten stillen Reserven in die Kapital-Bemessungsgrundlage einschliessen. |

2. Formular LER_[U/K]02

| Zeilen 21 – 170 / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
|--------------------------|----------------------|--|
| K | Counterparty name | <p>Name der Gegenpartei (oder Gruppe verbundener Gegenparteien). Weicht der wirtschaftlich Berechtigte von diesem Namen ab, ist der Name des Berechtigten zusätzlich anzugeben. Banken, die aufgrund von speziellen Vertraulichkeitsaspekten den Namen der Gegenpartei (z.B. eines HNWI) nicht offenlegen wollen, tragen "CONFIDENTIAL" anstelle des Namens ein und informieren die FINMA, falls diese den Namen wissen sollte.</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter dem Namen der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter dem Namen der kontrollierenden Person / Gesellschaft. Der Gegenpartei-name sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p> |
| L | Country of domicile | <p>Land (ISO 3166-1 Alpha 3 Code), in dem die Gegenpartei (oder Gruppe verbundener Gegenparteien) ihr Domizil hat. Unterscheidet sich der wirtschaftlich Berechtigte von der Gegenpartei und hat er ein anderes Domizilland als die Gegenpartei, dann ist der ISO-Code des Domizillands des wirtschaftlich Berechtigten in der Kommentarspalte AI anzugeben.</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter dem Domizilland der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter dem Domizilland der kontrollierenden Person/Gesellschaft. Das Domizilland sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p> <p>Für die Totale ("G0T" bzw. "G1T") der gruppeninternen Positionen ist das Domizilland der konsolidierenden Einheit anzugeben.</p> |
| M | Counterparty ID | <p>Bankseitiger Identifikationscode für die Gegenpartei (bzw. Gruppe verbundener Gegenparteien). Dieser Code darf im Laufe der Zeit nicht geändert werden.</p> |
| N | Large exposure since | <p>Erstes effektives Datum (JJJJ-MM-TT), z.B. 2019-06-12, seit dem die Gesamtposition, d.h. die "Total position (after weighting)" (vgl. Wert in Spalte AE), mindestens 10% der Kapital-Bemessungsgrundlage erreicht hat (d.h. Kernkapital, vorbehalten FINMA-RS 19/1, Rz 102).</p> <p>Falls eine Position wiederholt über oder unter diesem 10%-Schwellenwert war, ist das jüngste Datum anzugeben seit dem die Position ununterbrochen ein Klumpenrisiko ist.</p> <p>Diese Spalte bleibt leer, wenn die Gesamtposition weniger als 10% der Kapital-Bemessungsgrundlage beträgt.</p> |
| O | Counterparty type | <p>Vgl. die am Ende dieser Erläuterungen aufgeführten Drei-Buchstaben-Kürzel. Die Art der Gegenpartei, in Kombination</p> |

| Zeilen 21 – 170 / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
|--------------------------|---|--|
| | | <p>mit der Bankkategorie, bestimmt die anwendbare Obergrenze (vgl. Art. 98 ERV).</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter der Gegenparteiart der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter der Gegenparteiart der kontrollierenden Person / Gesellschaft. Die Gegenparteiart sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p> <p>Hinweis: Für Positionen gegenüber Gesellschaften der SIX Gruppe sind die Ausführungen in Anhang 2 zu beachten.</p> |
| P | NOGA code | <p>Stufe 2 (d.h. erste zwei Ziffern) der NOGA 2008 Systematik des Bundesamts für Statistik; gibt den Wirtschaftszweig (wirtschaftliche Aktivität) der Gegenpartei an.</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter dem NOGA Code der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter dem NOGA Code der kontrollierenden Person/Gesellschaft. Der NOGA Code sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p> <p>Für Privatpersonen ist 98 als NOGA Code zu verwenden sofern kein anderer NOGA Code angemessen ist.</p> <p>Für die mit "G0T" und "G1T" bezeichneten Totale gruppeninterner Positionen ist der NOGA Code der konsolidierenden Einheit anzugeben.</p> <p>(Hinweis: Es können auch NAIC Codes verwendet werden, da die ersten drei Ziffern des NOGA und NAIC Codes identisch sind).</p> |
| Q | Specific provisions / allowances | <p>Vgl. Art. 116 ERV.</p> <p>Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen sind als positive Werte zu melden.</p> |
| R–W | <i>Direct positions after credit conversion factors and net of specific provisions / allowances</i> | <p>Aufteilung der direkten Positionen nach ihrer Art. Die Angaben erfolgen nach Kreditumrechnungsfaktoren und nach Abzug von Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen.</p> |
| R | Off B/S positions | <p>Wert der Ausserbilanzpositionen nach Anwendung der in Art. 117 ERV angegebenen Kreditumrechnungsfaktoren.</p> |
| S | Credit equivalent of derivatives | <p>Vgl. Art. 115 Abs. 1 und Art. 148g Abs. 3 ERV.</p> <p>Direkte Position (Kreditäquivalent) aus Derivatgeschäften mit der Gegenpartei, berechnet nach dem SA-CCR (vgl. FINMA-RS 17/7, Rz 32–122), nach dem vereinfachten SA-CCR (vgl. FINMA-RS 17/7, Rz 32–33 und Anhang 2) oder nach der Marktwertmethode.</p> <p>Verwendet eine Bank den SA-CCR oder den vereinfachten SA-CCR, dann berechnet sich das Kreditäquivalent unter Berücksichtigung von erhaltenen finanziellen Sicherheiten. Im Falle der Marktwertmethode sollten Sicherheiten separat in Spalte AC gemeldet werden.</p> |
| T | Credit equivalent of SFTs | <p>Art. 115 Abs. 3 ERV.</p> <p>Direkte Position aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen</p> |

| Zeilen 21 – 170 / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
|--------------------------|---|--|
| | | Geschäften (Securities Financing Transactions, SFTs) mit der Gegenpartei, berechnet (unter Berücksichtigung von Sicherheiten) nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz. |
| U | Mortgages | Gesamtbetrag der Hypothekarkredite. Nach FINMA-RS 2019/1, Rz 103, können Banken in den Kategorien 4 und 5 eine Gewichtung von 0% auf den unter 50% des Verkehrswerts liegenden Anteil von Positionen, die durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im Inland gedeckt sind, anwenden. Diese Gewichtung darf aber nicht in dieser Spalte angewendet werden (d.h. es ist der gesamte Kreditbetrag zu melden). Die 0%-Gewichtung wird bei der Berechnung der Gesamtposition (nach Gewichtung) verwendet (vgl. Spalte AE). |
| V | Underlying and securities | Direkte Positionen in Form von Wertschriften, welche die Gegenpartei emittiert hat und welche die Bank im Handels- oder Bankenbuch hält. Dies schliesst auch von der Gegenpartei emittierte Wertschriften ein, die Basisinstrumente von Derivaten sind (vgl. Art. 115 Abs. 2 ERV und FINMA-RS 19/1, Rz 21–45). |
| W | Other positions | Alle anderen direkten Positionen, die noch nicht in den Spalten R–V gemeldet wurden (z.B. Einlagen, normale Kredite an die Gegenpartei). |
| X–Y | <i>Indirect positions from credit risk mitigation</i> | Aufteilung der indirekten Positionen aus und nach Art der Kreditrisikominderung. Vgl. FINMA-RS 19/1, Rz 89–94. Indirekte Positionen gegenüber einer Gegenpartei können entstehen durch (i) von der Gegenpartei emittierte anrechenbare Sicherheiten oder (ii) Garantien oder Kreditderivate dieser Gegenpartei (vgl. FINMA-RS 19/1, Rz 89ff.). Indirekte Positionen entstehen aus der Anwendung kreditrisikomindernder Massnahmen zur Reduktion der direkten Position gegenüber einer Gegenpartei. |
| X | Financial collateral | Indirekte Position gegenüber dem Emittenten der Sicherheit, im Umfang, in dem die Bank die anerkannte Sicherheit einsetzt, um die direkte Position gegenüber der Gegenpartei zu reduzieren. (Bei Derivaten sowie Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäften (SFTs) gegenüber anderen Gegenparteien sind die Sicherheiten bereits bei der Berechnung der Kreditäquivalente berücksichtigt, vgl. Spalte S (bei Anwendung des SA-CCR oder des vereinfachten SA-CCR) bzw. Spalte T. Bei Anwendung der Marktwertmethode oder für andere Positionen, sind die zur Risikominderung verwendeten Sicherheiten in der Spalte AC zu melden). <i>Beispiel: Eine Bank hat ein Derivateportfolio ggü. der Gegenpartei XYZ und erhält anerkannte Sicherheiten, die vom Unternehmen ABC emittiert wurden. Die anerkannten Sicherheiten verringern die direkte Position (Kreditäquivalent Derivatportfolio) ggü. der Gegenpartei XYZ (gemeldet in Spalte S). Die Sicherheiten führen zu einer indirekten Position ggü. der Gegenpartei ABC (gemeldet in Spalte X des Meldeintrags für die Gegenpartei ABC).</i> Indirekte Positionen in Form von Sicherheiten sind grundsätzlich zu melden, vorbehalten die Ausnahmen nach |

| Zeilen 21 – 170 / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
|--------------------------|--|--|
| | | <p>FINMA-RS 2019/01, Rz 91–94, (explizit ausgenommen sind: Sicherheiten, die der Bank durch die SIX Plattform zugeteilt werden, und bestimmte Grenzwerte unterschreitende Positionen).</p> <p>Banken in den Kategorien 4 und 5 können darauf verzichten, die erhaltenen Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz nach FINMA-RS 19/1, Rz 104, zu erfassen.</p> |
| Y | Guarantees and credit derivatives | Von der Gegenpartei (Sicherungsgeber) emittierte Garantien und Kreditderivate im Umfang deren Verwendung als Risikominderung bei der Berechnung der Gesamtposition ggü. anderen Gegenparteien. |
| Z | Position before credit risk mitigation and before weighting, net of specific provisions / allowances | <p>Aggregierte (direkte und indirekte) Position, vor Anwendung risikomindernder Massnahmen und vor Risikogewichtung, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen. (Hinweis: ohne Sicherheiten, die bereits bei der Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und SFTs in Spalten S und T berücksichtigt wurden).</p> <p>Verrechnung in den Einträgen in Spalten R–Y wurde berücksichtigt. Beispielsweise widerspiegelt der Wert in Spalte V den Nettobetrag gehaltener Aktien, die von der Gegenpartei emittiert wurden, und einer Derivat-Absicherungsposition dieser Aktien.</p> <p>Die Auswirkung der Risikominderung (Spalten AA–AD) wird nicht berücksichtigt; in Spalte Z sind jedoch die Sicherheiten für Derivate und SFTs berücksichtigt, die bereits in der Spalte S (bei Anwendung des SA-CCR oder des vereinfachten SA-CCR) und in Spalte T berücksichtigt wurden.</p> |
| AA–AD | <i>Credit risk mitigation impact</i> | <p>Auswirkung anerkannter Risikominderung nach Art. 119 ERV (vgl. auch FINMA-RS 19/1, Rz 80–96).</p> <p>Negative Werte in diesen Spalten vermindern die ungewichtete Position in Spalte Z (was sich in einer reduzierten Gesamtposition in Spalte AE niederschlägt).</p> |
| AA | Netting | Minderung der Position aufgrund bilanzieller Verrechnung (Netting) (vgl. FINMA-RS 19/1, Rz 81) |
| AB | Credit Derivatives | Minderung der Position durch gekaufte Absicherung in Form von Kreditderivaten. |
| AC | Financial collateral | <p>Minderung der Position durch Absicherung in Form von Sicherheiten unter dem einfachen oder umfassenden Ansatz. Dieser Betrag enthält nicht die Sicherheiten, die bereits bei der Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (in Spalte S bei Anwendung des SA-CCR oder des vereinfachten SA-CCR) oder SFTs (in Spalte T) berücksichtigt wurden.</p> |
| AD | Guarantees | Minderung der Position durch Absicherung in Form anerkannter Garantien. |
| AE | Total position (after weighting) | <p>Gesamtposition nach Kreditrisikominderung in Spalten AA bis AD und nach Gewichtung, gemäss</p> <p>(a) Art. 113 ERV, der die Gewichte für gut geratete Kantone, Schweizer Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen definiert;</p> |

| Zeilen 21 – 170 / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
|--------------------------|--|--|
| | | <p>(b) FINMA-RS 19/1, Rz 103, wonach Banken der Kategorien 4 und 5 bei Wohnliegenschaften im Inland eine 0% Gewichtung auf den unter 50% des Verkehrswerts liegenden Kreditanteil anwenden können;</p> <p>(c) FINMA-RS 19/1, Rz 97–101, wonach Banken der Kategorien 4 und 5 eine 50% Gewichtung auf Positionen auf Sicht und <i>Overnight</i> gegenüber gut gerateten, nicht systemrelevanten Banken anwenden können.</p> <p>Der Betrag in dieser Spalte enthält indirekte Positionen soweit keine Befreiung zu deren Erfassung nach FINMA-RS 19/1, Rz 91–94, vorliegt.</p> |
| AF | Total adjusted position (after weighting) | <p>In Spalte AE gemeldete Gesamtposition, aber unter Ausschluss von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positionen im Zusammenhang mit Clearingdienstleistungen mit qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), für die keine Obergrenze gilt (Art. 97 Abs. 2 Bst. d ERV und FINMA-RS 19/1, Rz 46–51); und • Positionen, für die eine temporäre Überschreitung der Obergrenze zulässig ist nach Art. 99 Abs. 1 und Art. 101 ERV. <p>Diese zusätzliche Information ermöglicht ein Herausfiltern der "ausgenommenen" Positionen bei Gegenparteien, die einer Obergrenze unterliegen. Dies ermöglicht die Beurteilung von (un)zulässigen Überschreitungen der Obergrenze.</p> <p>Auf Positionen gegenüber der SIX Gruppe wenden Banken der Kategorien 4 und 5 einen Faktor in Höhe von 0.25 für Positionen gegenüber der "SIX SIS AG", der "SIX x-clear AG" und der "SECB" an. (Hinweis: Dies berücksichtigt den Umstand, dass nach Art. 98 ERV für Banken der Kategorien 4 und 5 eine 100% Obergrenze gegenüber diesen Einheiten angewandt werden kann. Für Einzelheiten siehe Anhang 2.)</p> |
| AG–AH | <i>Pro memoria</i> | |
| AG | Total adjusted position (after weighting) excluding indirect positions from financial collateral within the 3-month grace period | <p>In Spalte AF gemeldete Position ohne indirekte Positionen aus Sicherheiten, sofern die 3-monatige Schonfrist noch nicht abgelaufen ist. Nach deren Ablauf sind indirekte Positionen aus Sicherheiten in dieser Spalte einzuschliessen.</p> <p>Der primäre Zweck dieser Spalte liegt in der Angabe, ob es eine unzulässige Überschreitung der Obergrenze für Klumpenrisiken gibt, die eine unverzügliche Meldepflicht nach Art. 101 ERV auslöst. (Hinweis: Nach Art. 99 ERV und FINMA-RS 19/1, Rz 95–96, sind zulässige Überschreitungen möglich). Das periodische Einreichen der Risikoverteilungsmeldung innert 6 Wochen bei der SNB und der Prüfgesellschaft erfüllt nicht die spezielle Meldepflicht nach Art. 101 ERV. Falls der Wert in dieser Spalte über der zulässigen Obergrenze liegt, ist dies der FINMA und die Prüfgesellschaft unverzüglich zu melden.</p> |
| AH | End of 3-month grace period | Vgl. FINMA-RS 19/1, Rz 96: Enddatum(JJJJ-MM-TT) der 3-monatigen Schonfrist, falls die Überschreitung vor dem Mel- |

| Zeilen 21 – 170 / Spalte | Bezeichnung | Erläuterung |
|--------------------------|-------------|--|
| | | destichtag nicht beseitigt wurde. Kein Eintrag ist vorzunehmen, falls am Meldestichtag keine Überschreitung der Obergrenze vorliegt. |
| AI | Comment | <p>Sofern sachdienlich, kann ein Kommentar (Freitext) zur gemeldeten Position angebracht werden. Insbesondere sollte ein Eintrag erfolgen, falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien besteht. In diesem Fall sollte angegeben werden, ob ein Kontrollverhältnis oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht; • der Gegenpartei typ "Other" in Spalte O eingetragen wurde. In diesem Fall sollte der Gegenpartei typ näher beschrieben werden (z.B. Kryptowährung); • für die Gegenpartei ein von der FINMA bewilligtes Spezialregime infolge einer Erleichterung gilt (z.B. eine von 100% abweichende Gewichtung oder eine andere Obergrenze); • sich der wirtschaftlich Berechtigte von der Gegenpartei unterscheidet und ein anderes Domizilland als die Gegenpartei hat. In diesem Fall ist der ISO 3166-1 Alpha 3 Code des Domizillands des wirtschaftlich Berechtigten in dieser Kommentarspalte anzugeben; • Positionen gegenüber "SIX SIS AG", "SIX x-clear AG" oder "SECB" bestehen (für Einzelheiten siehe Anhang 2). |

| | |
|-----------------|---|
| Kontakte | <p>Fragen zu Datenlieferungen: dataexchange@snb.ch Fragen zu Erhebungen: statistik.erhebungen@snb.ch Fragen zum Inhalt: basel3@finma.ch</p> <p>Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Informationen - Elektronische Formulare zum Herunterladen - Wichtige Informationen zum Meldewesen - Kontakte |
|-----------------|---|

Anhang 1: Typen von Gegenparteien

| Abkürzung | Gegenparteiartyp | Kommentar |
|-----------|-----------------------------|---|
| SOV | Sovereign | Dieser Typ ist nur für Positionen gegenüber Zentralregierungen zu verwenden. Diese unterliegen nach Art. 97 Abs. 2 Bst. a ERV keiner Obergrenze. |
| SOB | Central bank | Dieser Typ ist nur für Positionen gegenüber Zentralbanken zu verwenden. Diese unterliegen nach Art. 97 Abs. 2 Bst. a ERV keiner Obergrenze. Sämtliche Positionen gegenüber in- und ausländischen Zentralbanken sind mit einer 100% Gewichtung zu erfassen, einschliesslich gültiger Banknoten von Zentralbanken. |
| SOO | Supranational organisations | Dieser Typ ist nur für Positionen gegenüber folgenden Organisationen zu verwenden: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Internationaler Währungsfonds, Europäische Zentralbank, Europäische Union, European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF). |
| CAN | Swiss Canton | Kantone mit Rating in Ratingklassen 1 und 2 erhalten nach Art. 113 Abs. 2 Bst. a ERV eine 20% Gewichtung. Nach Art. 109 Abs. 5 Bst. b ERV sind Schweizer Kantone und Kantonalbanken nicht als Gruppe verbundener Gegenparteien zu behandeln (d.h. für Kantonalbanken ist der Gegenparteiartyp mit Abkürzung "BSN" bzw. "BSS" (falls systemrelevant) zu verwenden). |
| MUN | Swiss Municipality | Alle Schweizer Gemeinden, einschliesslich Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden |
| FPS | Foreign PSE | Alle ausländischen subnationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften |
| BSS | Swiss SIB | Systemrelevante Schweizer Banken. Für Positionen gegenüber diesen Banken gelten folgende Obergrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • 15% (statt 25%) falls die meldende Bank eine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist • 25% (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 ERV), falls die meldende Bank keine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist. |
| BFS | Foreign G-SIB | International systemrelevante ausländische Bank nach der jährlich durch das FSB publizierten Liste. Für Positionen gegenüber diesen Banken gelten folgende Obergrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • 15% (statt 25%) falls die meldende Bank eine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist. • 25% (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 ERV), falls die meldende Bank keine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist. |
| BSN | Swiss bank (no SIB) | Schweizer Banken und Schweizer kontoführende Wertpapierhäuser entsprechend der FINMA Publikation "Liste der von der FINMA bewilligten Banken und Wertpapierhäuser" , mit Ausnahme der systemrelevanten Schweizer Banken. |
| BFN | Foreign bank (no G-SIB) | Ausländische Bank, mit Ausnahme der international systemrelevanten Banken. Multilaterale Entwicklungsbanken sind ebenfalls unter diesem Gegenparteiartyp zu führen. |
| CBS | Swiss Pfandbrief Institutes | Dieser Gegenparteiartyp ist zu verwenden für alle Kredit- und Gegenpartei kreditrisiken gegenüber der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG oder gegenüber der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Das präferentielle Gewicht von 10% nach Art. 113 Abs. 2 Bst. b ERV gilt nur für Schweizer Pfandbriefe, die nach dem Schweizer Pfandgesetz von 1930 emittiert wurden, sei es von der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG oder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Übrige Positionen mit Kreditrisiko oder Gegenpartei kreditrisiko sind wie Positionen gegenüber nicht-systemrelevanten Schweizer Banken zu gewichten. |
| CPQ | Qualifying CCP | Qualifizierte zentrale Gegenpartei nach FINMA-RS 19/1, Rz 46 |
| CPN | Non-qualifying CCP | Nicht-qualifizierte zentrale Gegenpartei nach FINMA-RS 19/1, Rz 46 |
| FEO | Other financial entity | Unternehmen des Finanzbereichs wie etwa Versicherungsunternehmen oder nicht-kontoführende Wertpapierhäuser. Ausgenommen sind insbesondere Banken, kontoführende Wertpapierhäuser und zentrale Gegenparteien, denen bereits ein spezifischer Gegenparteiartyp zugeordnet ist. Die SIX Gruppe und ihre Einheiten (inkl. SECB) sind unter diesem Gegenparteiartyp zu führen (vgl. Anhang 2 für Einzelheiten). |
| INV | Investment structure | Vgl. FINMA-RS 19/1, Rz 65–67 |
| UNC | Unknown client | Vgl. FINMA-RS 19/1, Rz 67 |

| | | |
|-----|-------------------------|---|
| NFC | Non-financial corporate | Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs |
| PRI | Private person | Natürliche Personen |
| ORG | Affiliated party | Vgl. Art. 100 Art. 7 ERV. Der Typ "affiliated party" ist auch zu verwenden, wenn nur ein Teil der Gesamtposition zu einer nahestehenden Person gehört. Die Meldung unter dem Gegenpartei typ "ORG" erfüllt die Vorgabe, diese Positionen als "Organgeschäfte" "Affaires avec les ORGans" bzw. "operazioni con gli ORGani" zu bezeichnen. (Hinweis: Grundsätzlich sind diese Positionen keine gruppeninterne Positionen und sind entsprechend den Schwellenwerten nach Art. 100 Abs. 4 ERV zu melden) |
| OTH | Other | Der Gegenpartei typ "Other" ist zu verwenden, wenn die Gegenpartei keinem der vorangegangenen Gegenpartei typen zugewiesen werden kann. In diesem Fall ist der Gegenpartei typ in der Spalte AI anzugeben. |
| G0T | Total G0 group business | Total der Intragroup-Positionen, die keiner Obergrenze unterliegen (vgl. Art. 100 Abs. 8 und Art. 111a Abs. 1 ERV), unabhängig von der 2% -Meldeschwelle. |
| G0B | G0 group business | Vgl. Art. 100 Abs. 8 und Art. 111a Abs. 1 ERV Zu melden sind alle Gruppengesellschaften mit einer Gesamtposition von mindestens 2% der Kapital-Bemessungsgrundlage; falls es mehr als 20 solche Gruppengesellschaften gibt, sind diejenigen mit den 20 grössten Gesamtpositionen zu melden. |
| G1T | Total G1 group business | Total der Intragroup-Positionen, die aggregiert der 25% Obergrenze unterliegen (vgl. Art. 100 Abs. 8 und Art. 111a Abs. 3 ERV), unabhängig von der 2% -Meldeschwelle. |
| G1B | G1 group business | Vgl. Art. 100 Abs. 8 und Art. 111a Abs. 3 ERV. Zu melden sind alle Gruppengesellschaften mit einer Gesamtposition von mindestens 2% der Kapital-Bemessungsgrundlage; falls es mehr als 20 solche Gruppengesellschaften gibt, sind diejenigen mit den 20 grössten Gesamtpositionen zu melden. |

Hinweis: Im Falle von nur einer Gruppengesellschaft sind sowohl das Total (G0T bzw. G1T) als auch die Position gegenüber der Gruppengesellschaft (G0B bzw. G1B) separat zu melden.

Anhang 2: Besondere Behandlung von Gesellschaften der SIX Gruppe

Die SIX Gruppe besteht aus mehreren Gesellschaften, wovon (bis auf Weiteres) die beiden Gesellschaften "SIX SIS AG" und "SIX x-clear AG" die regulatorische Behandlung analog zu nicht systemrelevanten Banken erhalten. Dies trifft auch auf die Gruppengesellschaft "SECB" als ausländische Bank zu. Unabhängig davon, ob die meldende Bank Positionen gegenüber einer oder mehreren SIX-Gruppengesellschaften hat, sollte die Bank die Gesamtposition gegenüber der Gruppe unter dem Namen "**SIX Group**" und unter dem Gegenparteiartyp **FEO** melden.

Banken in den Kategorien 4 und 5 haben für Positionen gegenüber nicht systemrelevanten Banken eine 100% Obergrenze (vgl. Art. 98 ERV). Um diesem Umstand im Kontext der Gesamtpositionen gegenüber der SIX Gruppe Rechnung zu tragen, sollten Banken in den Kategorien 4 und 5 in Spalte AF einen Faktor von 0.25 für Positionen gegenüber "SIX SIS AG", "SIX x-clear AG" und "SECB" anwenden.

Ferner gilt:

- Die jeweiligen Positionen (wie in Spalte AE berechnet) gegenüber "SIX SIS AG", "SIX x-clear AG" und "SECB" sollten in der Kommentarspalte AI angegeben werden.
- Positionen im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen der "SIX x-clear AG", die von der Obergrenze ausgenommen sind, sollten bis zur Spalte AE, aber nicht mehr in Spalte AF gemeldet werden. Der Umfang dieser ausgeschlossenen Positionen sollte in der Kommentarspalte AI angegeben werden.

| <p style="text-align: center;">Gruppe verbundener Gegenparteien</p> <p style="text-align: center;">"SIX Group"</p> <p style="text-align: center;">Hinweis: Der Gegenparteiartyp ist stets "FEO" (sowohl im Fall von Positionen gegenüber einer einzelnen Gruppengesellschaft als auch im Fall von Positionen gegenüber mehreren Gruppengesellschaften)</p> | <p style="text-align: center;"><u>Nur für Banken in den Kategorien 4 und 5</u></p> <p style="text-align: center;">In Spalte AF angewandter Faktor, um den unterschiedlichen Obergrenzen ggü. SIX-Gruppengesellschaften Rechnung zu tragen</p> |
|---|---|
| 1. "SIX SIS AG": bewilligter Zentralverwahrer | 0.25 |
| 2. "SIX x-clear AG": bewilligte zentrale Gegenpartei | 0.25 (0 für Positionen im Zusammenhang mit Clearingdienstleistungen, vgl. Art. 97 Abs. 2 Bst. d ERV und FINMA-RS 19/1, Rz 46–51) |
| 3. "SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt (SECB)", seit 31. Januar 2019 vollständig im Besitz der SIX Group AG | 0.25 |
| 4. Alle übrigen Gesellschaften der SIX Group | 1 |